



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)

Gültig ab 1. Januar 2015

Stand 1. Januar 2017

318.507.22 d

11.16

Vorwort

Auf den 1. Januar 2017 wurden in diesem Kreisschreiben nur formelle Änderungen vorgenommen.

1. Allgemeines

- 1001 1/15 Dieses Kreisschreiben regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Früherfassung und der Frühintervention im Rahmen des Eingliederungsprozesses sowie die vorgelagerte fallunabhängige Beratung von Arbeitgebenden. Das Vorgehen in der Früherfassungs- und Frühinterventionsphase orientiert sich an dem im Anhang 1 aufgeführten Prozess.

Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten

1001. 1/15 Während der gesamten Früherfassungs- und Frühinterventionsphase ist der behandelnde Arzt in geeigneter Weise einzubeziehen, um den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Eingliederung der versicherten Person bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechend adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.

Beratung von Arbeitgebenden

1001. 1/15 Fallunabhängige Beratung und Begleitung für Arbeitgebende nach Art. 41 Abs. 1 Bst. f^{bis} IVV kann an Arbeitgebende ausserhalb der Früherfassung und ohne eine IV-Anmeldung geleistet werden.
1001. 1/15 Ziel der Beratung ist es, den Entwicklungen vorzubeugen, die zu einer Invalidisierung führen können. Sie umfasst insbesondere folgende Elemente:
- Information und Schulung von Arbeitgebenden mit dem Ziel, Anzeichen einer drohenden Invalidität früh zu erkennen und entsprechende Massnahmen ergreifen zu können.
 - Eingliederungsorientierte Beratung auf Nachfrage des Arbeitgebers, der eine Verschlechterung einer Arbeitssituation aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung feststellt, ohne dass bereits die Voraussetzungen für eine Früherfassung erfüllt sind. Werden Informationen ausgetauscht, die einen

Rückschluss auf die Identität einer konkreten Person erlauben, muss vorgängig das Einverständnis der betreffenden Person eingeholt werden.

2. Früherfassung (Art. 3a-3c IVG, Art. 1^{ter} – 1^{quinquies} IVV)

Ziel (Art. 3a IVG)

- 2001 Ziel der Früherfassung ist es, möglichst früh mit Personen in Kontakt zu treten, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Dadurch soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.

Zusammenarbeit (Art. 3a Abs. 2 IVG)

- 2002 Die IV-Stellen regeln die Zusammenarbeit mit anderen Versicherungsträgern und mit privaten Versicherungseinrichtungen durch mündliche oder schriftliche Vereinbarungen.

Meldung (Art. 3b IVG, Art. 1^{ter} IVV)

- 2003 Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als IV-Anmeldung.
- 2004 Wer zur Meldung berechtigt ist, wird in Art. 3b Abs. 2 IVG abschliessend aufgelistet.

Verfahren und Früherfassungsgespräch (Art. 3c IVG)

- 2005 Das Verfahren richtet sich nach Art. 3c IVG.
- 2006 Das Früherfassungsgespräch im Besonderen richtet sich nach Art. 3c Abs. 2 IVG und Art. 1^{quinquies} IVV.

- 2007 Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige Anmeldung bei der IV angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Früherfassungsgespräch verzichtet.
- 2008 Mit dem Einverständnis der versicherten Person können weitere
1/15 Personen am Früherfassungsgespräch teilnehmen, wie beispielsweise Arbeitgeber, behandelnde Ärzte.
- 2009 Genügen die Informationen aus dem Früherfassungsgespräch für den Entscheid gemäss Rz 2010 nicht, kann die IV-Stelle mit Vollmacht der versicherten Person bei weiteren Beteiligten Informationen einholen, unter anderem bei medizinischem Fachpersonal, weiteren Versicherungen, Arbeitgebern oder der Sozialhilfe.

Dauer und Entscheid (Art. 1^{quater} IVV)

- 2010 Die IV-Stelle entscheidet innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung über das weitere Vorgehen, insbesondere ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG angezeigt sind.
- 2011 Sind Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG angezeigt, so fordert die IV-Stelle die versicherte Person zu einer Anmeldung bei der IV auf.

Informelle Beratung

- 2012 Auch wenn keine Aufforderung zur Anmeldung bei der IV erfolgt, kann die IV-Stelle Informationen zu Unterstützungsangeboten abgeben (zum Beispiel Informationen zu Schuldenberatung, Suchtberatung, Sprachkursen, Gewerkschaften, etc).

3. Frühintervention (Art. 7d IVG, Art. 1^{sexies} – 1^{octies} IVV)

Ziel (Art. 7d Abs. 1 IVG)

- 3001 Ziel der Frühintervention ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes von arbeitsunfähigen Versicherten bzw. deren Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich durch niederschwellige Massnahmen.

Grundsatz und Anspruch (Art. 7d Abs. 3 IVG, Art. 1^{sexies} IVV)

- 3002 Massnahmen der Frühintervention können versicherten Personen gewährt werden, die bei der IV angemeldet sind. Auf Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.
- 3003 Massnahmen der Frühintervention stellen keine Eingliederungsmassnahmen dar. Es besteht kein Anspruch auf akzessorische Leistungen.

Triage

- 3004 Nach Eingang der IV-Anmeldung nimmt die IV-Stelle eine Triage vor. Sie stellt auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, ob im weiteren Verlauf Massnahmen zur beruflichen Eingliederung oder andere Leistungen der IV (Rente, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel) geprüft werden sollen, oder ob die IV nicht zuständig ist.

Assessment (Art. 70 Abs. 1 IVV)

- 3005 Fällt bei der Triage der Entscheid zu Gunsten der Eingliederungsprüfung, wird im Anschluss mit der versicherten Person ein Assessment durchgeführt.
- 3006 Das Assessment ist ein persönliches Evaluationsgespräch mit dem Ziel, die Gesamtsituation mit speziellem Fokus auf die Ressourcen der versicherten Person zu erheben.

- 3007 Falls angezeigt, können weitere Beteiligte für das Assessment beigezogen werden (zum Beispiel Ärzte oder Arbeitgeber).

Eingliederungsverantwortliche Person

- 3008 Für die Durchführung des Assessments wird eine eingliederungsverantwortliche Person bestimmt. Diese bleibt während des gesamten Eingliederungsprozesses fallverantwortlich und ist insbesondere zuständig für die Begleitung der versicherten Person und für die Überwachung des gesamten Eingliederungsprozesses. Sie koordiniert die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Zusprache der Eingliederungsmassnahmen sowie die Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Arbeitgebern und weiteren relevanten Akteuren.

Eingliederungsplan (Art. 70 Abs. 2 IVV)

- 3009 Unter Eingliederungsplan ist nicht ein spezielles Formular, sondern die planmässige, zielorientierte Gestaltung des Eingliederungsprozesses zu verstehen.
- 3010 Basierend auf dem Assessment sind die gemeinsam angestrebten Ziele, die geplanten Massnahmen, allfällige weitere Beteiligte sowie Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Termine im Eingliederungsplan schriftlich festzuhalten. Die eingliederungsverantwortliche Person wählt die geeignete Form.

Zielvereinbarung (Art. 7d Abs. 2 IVG)

- 3011 Die eingliederungsverantwortliche Person entscheidet, ob und welche im Rahmen des Eingliederungsplans definierten Massnahmen in einer schriftlichen Zielvereinbarung festzuhalten sind. Falls eine Zielvereinbarung erstellt wird, enthält sie die Teil- und Gesamtziele, die mit der Massnahme erreicht werden sollen und die Aktivitäten im Rahmen der Massnahme. Zielvereinbarungen werden von der eingliederungsverantwortlichen Person und der

versicherten Person sowie, bei extern durchgeführten Massnahmen, durch die verantwortliche Person der Durchführungsstelle unterschrieben.

Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d Abs. 2 IVG)

3012 Die IV Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

3012. *Anpassungen des Arbeitsplatzes (Art. 7d Abs. 2 Bst. a IVG)*

1 Insbesondere Hilfsmittel, die der Gewinnung oder dem Erhalt eines Arbeitsplatzes dienen. Die Hilfsmittel müssen nicht auf der Liste der Hilfsmittel stehen und werden Eigentum der versicherten Person.

3012. *Ausbildungskurse (Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG)*

2 Kurse, die mit verhältnismässigem Ausbildungsaufwand die Eingliederungschancen der versicherten Person erhöhen.

3012. *Arbeitsvermittlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG)*

3 Aktive Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz für Versicherte, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen. Anreize für Arbeitgeber, die ein Arbeitsverhältnis anbieten.

3012. Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die begleitende Beratung für

4 die versicherte Person und/oder den Arbeitgeber im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes.

3012. *Berufsberatung (Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG)*

5 Beratungsleistungen zur beruflichen Orientierung.

3012. *Sozialberufliche Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG)*

6 Die sozialberufliche Rehabilitation umfasst die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben sozialer Grundfähigkeiten. Mit diesen Massnahmen soll die Eingliederungsfähigkeit der vP hergestellt werden, mit dem Ziel einer beruflichen Eingliederung. Zu den Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation

tion gehören das Belastbarkeits- und Aufbautraining und die wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA) (vgl. Rz 1010–1010.3 KSIM). Abgrenzung gegenüber Integrationsmassnahmen: vgl. Rz 1025 KSIM.

3012. *Beschäftigungsmassnahmen (Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG)*
 7 Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt, in Institutionen oder in
 1/16 Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung mit dem Ziel, die Arbeitsmarktfähigkeit aufrecht zu erhalten und zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Tagesstrukturen, um die verbleibende Arbeitsfähigkeit aktiv aufrechtzuerhalten. Bei den Beschäftigungsmassnahmen handelt es sich um Arbeit zur Zeitüberbrückung (vgl. Rz 1011–1012 KSIM). Abgrenzung gegenüber Integrationsmassnahmen: vgl. Rz 1025 KSIM.

Kostenvergütung und Maximalbetrag (Art. 1^{octies} IVV)

3013. Die Kosten für die Massnahmen der Frühintervention dürfen pro
 1 versicherte Person insgesamt Fr. 20 000.00 nicht übersteigen.
 1/16
3013. Besteht eine Leistungsvereinbarung oder eine Vereinbarung im
 2 Einzelfall mit dem Anbieter, muss die darin festgelegte Tarifposi-
 1/16 tion bei der Rechnungsstellung angegeben werden (Katalog Tarifpositionen: www.ahv-iv.info / Sozialversicherungen / IV / Eingliederungsmassnahmen / Link: Können Anbieter von beruflichen Massnahmen der IV die Kosten in Rechnung stellen?)

Dauer und Grundsatzentscheid (Art. 1^{septies} IVV)

- 3014 Die Frühintervention beginnt mit dem Eingang der IV-Anmeldung und wird durch den Grundsatzentscheid gemäss Art. 1^{septies} IVV beendet. Während dieser Zeitspanne erfolgt parallel die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

3015 Der Grundsatzentscheid wird gefällt in Form:

- einer Verfügung über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis} oder b IVG (Integrationsmassnahme, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- einer Mitteilung, dass keine Eingliederungsmassnahmen erfolgen können und der Anspruch auf eine Rente geprüft wird; oder
- einer Verfügung, dass weder Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis} und b IVG noch auf eine Rente besteht.

Prozess Früherfassung und Frühintervention

